

Synopse

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

	Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2012/) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2012) wird wie folgt geändert:
Art. 117 Energieversorgung ¹ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Versorgung mit Energie und zu ihrer sparsamen Verwendung.	Art. 117 Vorschlag Hadorn: Energieversorgung ¹ Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. ² Sie können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten, sicheren, ausreichenden und der Volkswirtschaft förderlichen Versorgung mit Energie.
	Art. 117 Variante Vorschlag Regierungsrat: Energieversorgung ¹ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und sicheren Versorgung mit Energie. ² Sie fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung, den sparsamen Energieverbrauch sowie die effiziente Energienutzung.

¹⁾ BGS [111.1](#).

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Christian Imark Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär